



Bereits 70 % der Betriebsprüfungen erfolgen digital!

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 droht ein Verzögerungsgeld bis zu 250.000 Euro.

Seit dem 1. Januar 2002 können Betriebsprüfer direkt auf steuerrelevante Daten Ihrer IT (Informationstechnologie) zugreifen. Da bereits 70 % der Betriebsprüfungen digital erfolgen, sollten Sie Ihr Unternehmen schnell und konsequent darauf vorbereiten.

Mit der Einführung der digitalen Betriebsprüfung können die Finanzbehörden ihre Prüfungsaufträge schneller erledigen. Dazu wurde die weiterhin gültige Prüfungspraxis erweitert und dem Prüfer der Zugriff auf digitale Ursprungsdaten ermöglicht. Die Unternehmen müssen hierzu die technischen Voraussetzungen schaffen und gleichzeitig sicherstellen, dass nur steuerrelevante Daten offen gelegt werden. Da die ersten Antworten zu früher hierüber kontrovers diskutierten Fragen vorliegen, gewinnen die GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) immer stärker an Bedeutung. Dabei wird in der Diskussion die Sicht der Finanzbehörden oft höher bewertet als die Rechte der Unternehmen.

Im Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) erfolgt eine Ergänzung der Abgabenordnung (AO § 146, Absatz 2b). Erstmals wird ein Verzögerungsgeld in Höhe von 2.500,00 bis 250.000,00 Euro angedroht, sofern der Steuerpflichtige der Vorbereitung einer digitalen Betriebsprüfung nicht nachgekommen ist.

Ausgangspunkt

Grundlagen für Betriebsprüfungen und Aufbewahrungsfristen finden sich in der Abgabenordnung (AO) wieder, die seit 2002 auch den Datenzugriff regelt. Die viel zitierten GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) sind zwar kein Gesetz, sondern nur eine interne Anweisung der Finanzverwaltung an ihre Außenprüfer, die weiterhin an das Gebot der Verhältnismäßigkeit bei allen Maßnahmen und Anordnungen gebunden sind, haben sich jedoch als Quasi-Standard eingebürgert. Das steuerpflichtige Unternehmen muss somit eine eigene Rechtsauffassung festlegen und daraus selbstbewusst seine eigene Organisation einer digitalen Betriebsprüfung entwickeln.

Inhalte digitaler Prüfung

Bei einer digitalen Betriebsprüfung steht die maschinelle Auswertbarkeit zur betriebswirtschaftlichen Analyse von Daten im Vordergrund. Damit soll der Prüfer vergleichbare Möglichkeiten der Recherche haben, wie sie auch das Unternehmen selbst nutzen

kann, wobei jedoch ausdrücklich eine Rasterfahndung in den Datenbeständen untersagt ist. Zur maschinellen Auswertung sind unverdichtete Ursprungsdaten (einzelne Buchungssätze) bereitzustellen. Somit fallen nicht nur alle Buchungssätze unter den Prüfungsumfang, sondern auch steuerrelevante Daten, die in vorgelagerten Systemen erzeugt und nur verdichtet weitergegeben werden. Als Beispiel können die Einzeldaten (Menge, Verrechnungspreis, Kostenstelle, Datum) einer automatischen Tankstelle oder die Betriebsdatenerfassung der Arbeitszeiten gelten.



Anders sieht es mit elektronisch übermittelten Dokumenten (eMail, Fax) aus, die überwiegend Text beinhalten, der maschinell nicht auswertbar ist (nicht codierte Informationen). Diese können konventionell aufbewahrt werden. Eine eigene Betrachtung bei der Vorlage zur Betriebsprüfung erfordern digitale Handelsbriefe. Das sind elektronische Dokumente, die zur "Anbahnung, Abschluss, Durchführung, Abrechnung und Aufhebung" von Handelsgeschäften dienen. Auch wenn diese elektronischen Dokumente (eMail, Fax) nicht rechtswirksam signiert sind, ist die aktuelle Rechtsprechung so, dass deren Inhalte



Bereits 70 % der Betriebsprüfungen erfolgen digital!

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 droht ein Verzögerungsgeld bis zu 250.000 Euro.

ebenfalls den Regelungen zum Datenzugriff unterliegen. Unabhängig von dieser Auslegung gelten auch hier die aktuell gültigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Insgesamt bleibt es Aufgabe der Unternehmen selbst zu identifizieren, welche Daten bei ihnen als "steuerrelevant" eingeordnet werden, denn die Finanzbehörden lehnen eine allgemeingültige Festlegung ab.

Durchführung der Prüfung

Der Prüfer kann nach eigener Wahl, ohne vorherige Festlegung, zusätzlich zur konventionellen Prüfung in drei Formen, die auch kombiniert werden können, auf die digitalen Daten zugreifen:

- Z1: Unmittelbarer Zugriff direkt am IT-System vor Ort durch den Prüfer selbst.
- Z2: Mittelbarer Zugriff als Auswertungen durch einen Mitarbeiter des Unternehmens auf Weisung des Prüfers.
- Z3: Datenüberlassung per Datenträger zur Prüfung durch den Prüfer mit WinIDEA.

Alle Daten sind in unveränderter Form zur Prüfung bereit zu stellen. Dazu ist es ausreichend, wenn sie nach der Erstellung durch das IT-System gegen Änderungen geschützt sind, was Buchhaltungssysteme bereits gewährleisten. Der Einsatz von Archivierungssystemen, alleine für die Sicherstellung einer digitalen Betriebsprüfung, ist deshalb nicht notwendig.

Dokumente, die im Original als Papier vorliegen, können wie bisher auch in Papierform oder gescannt als "Bild" in elektronischen Archiven aufbewahrt werden. Dies gilt auch für nicht maschinell auswertbare eMails und Faxe. Erfolgt die Aufbewahrung in einem solchen Archivsystem, so kann der Prüfer hierauf den Zugriff nach Z1, Z2 oder Z3 verlangen. Eindeutig ist auch die Handhabung von Papieren und Originalbelegen, die einem elektronischen Archiv zugeführt wurden: Sie können vernichtet werden. Ausnahmen hierzu sind Zolldokumente, notarielle Urkunden und Jahresabschlüsse.

Bei der Einrichtung aller Zugriffsformen liegt es im Interesse des Unternehmens, nur die steuerrelevanten Daten bereitzustellen, denn alle darüber hinaus gewonnenen Erkenntnisse wird der Prüfer für weitergehende Nachforschungen verwenden.

Organisation im Tagesgeschäft

Betriebsprüfungen können kurzfristig erfolgen, deshalb bleibt im Einzelfall keine Zeit erst bei Bedarf die Vorbereitung zu starten. Im Unternehmen sind die steuerrelevanten Daten und Dokumente zu identifizieren und eine Form der Aufbewahrung festzulegen. Die Kennzeichnung der Dokumente sollte dann bereits im Tagesgeschäft erfolgen und steht ohne weitere Nacharbeit für eine Prüfung bereit. Gleiches gilt für Datensätze aus dem Rechnungswesen, wenn sie im Echtssystem, ohne Auslagerung vorgehalten werden können, denn sie brauchen weder zurückgespielt noch nach Programmänderungen konvertiert werden.

So ganz nebenbei kann bei der Einführung dieser Kennzeichnung und der damit verbundenen Änderung von Geschäftsprozessen auch der oft sehr freizügige Umgang mit eingegangenen und versandten eMails konsequent organisiert werden, nicht zuletzt um den Schutz der Privatsphäre der Mitarbeiter vor dem Prüfer zu sichern.

Vorbereitung einer digitalen Betriebsprüfung

- Steuerrelevante Dokumente und Daten definieren.
- Geschäftsprozesse für alle Daten, Dokumente und eMails verbindlich festlegen.
- Unveränderbare Sicherung von Daten einrichten.
- IDEA-geeignete Exportschnittstelle aus Anwendungsprogrammen bereitstellen.
- Nur-Lese-Zugriffe begrenzt auf den Prüfungszeitraum für den Prüfer im IT-System einrichten.
- Organisationsanweisung zur Kennzeichnung aller steuerrelevanten Dokumente und Daten erstellen.
- Verfahrensanweisung zum Ablauf der Buchhaltungsprozesse und der Archivierung von Handelsbriefen erstellen.
- Organisationsanweisung zur Betriebsprüfung erweitern.
- Checkliste bei Arbeitsgemeinschaften (ArGen) ergänzen.

Eine Herausforderung ist die Einrichtung der beschränkten Zugriffsrechte für den Prüfer am IT-System. Gerade ältere Programme lassen im Rechnungswesen Nur-Lese-Zugriffe, zusätzlich begrenzt



Bereits 70 % der Betriebsprüfungen erfolgen digital!

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 droht ein Verzögerungsgeld bis zu 250.000 Euro.

auf einzelne Wirtschaftsjahre, nicht immer zu. Bei der Auswahl zukünftiger Software wird dies sicher ein Kriterium sein, genauso wie die vom Softwarehersteller angebotenen Export-Schnittstellen für die Datenüberlassung.

Eine große Hilfe für den Beginn der Arbeit mit dem Betriebsprüfer ist eine durchgängige Dokumentation der getroffenen Vorbereitungen. Hieraus kann die verpflichtende Verfahrensdokumentation erzeugt werden, in der alle Festlegungen zu Daten und Dokumenten, Aufbewahrungsfristen und Speicherformen und die damit verbundenen Prozesse verbindlich geregelt werden. Dies ist Grundlage, dass alle Anweisungen im Tagesgeschäft auch konsequent gelebt werden können.

Die Zusammenfassung

Eine digitale Betriebsprüfung stellt für die Zukunft den Normalfall dar. Deshalb ist eine durchgängige und dokumentierte Vorbereitung eine große Hilfe. Die Führung des Unternehmens hat weit reichende Entscheidungen über die Steuerrelevanz und Speicherung der Daten und Dokumente zu treffen. Diese Festlegungen und die Umsetzung in der Software, verbunden mit der Einbindung in das Tagesgeschäft, erfordern eine gemeinsame Projektsteuerung.

durch Rechnungswesen und IT. Den Projekt-auftrag hierzu erteilt die für das Finanzwesen verantwortliche Person.

Die digitale Betriebsprüfung

- Grundlagen zu allen Betriebsprüfungen liefert die Abgabenordnung (AO).
- Das steuerpflichtige Unternehmen entscheidet was es als steuerrelevant ansieht.
- Die Prüfer können bei der Form des Datenzugriffs selbst wählen.
- Die Auslegung der GDPdU durch den einzelnen Prüfer ist sicher unterschiedlich.
- Vom Prüfer entdeckte Informationen können für weitere Recherchen verwandt werden.
- Die Finanzbehörden dürfen nur auf einem zumutbaren Aufwand bestehen.

Dipl.Ing. Peter Rösch CMC/BDU
Zunftstraße 37a
85540 Haar bei München
Telefon +49 89 45671733
www.roesch-unternehmensberatung.de